

KfW-Information für Multiplikatoren

05.04.2023

Themen dieser Ausgabe:
Energie und Umwelt

Inhalt

	Produkt	Themen
Energie und Umwelt >>		
	Umweltinnovationsprogramm 230	Richtliniennovelle zum 03.04.2023: 1. Neufassung der Verwendungszwecke 2. Neue Erstmaligkeitsanforderungen 3. Zusage vor Vorhabensbeginn 4. Höhe der Förderung 5. Zuschuss für Messungen zur Erfolgskontrolle 6. Zweckbindung 7. Neue Kumulierungsregelung 8. Erfolgskontrolle
Service-Informationen >>		

Energie und Umwelt

Umweltinnovationsprogramm (230): Richtliniennovelle zum 03.04.2023:

Im Folgenden möchten wir Sie über die wichtigsten Anpassungen der Förderbedingungen im Umweltinnovationsprogramm (230) informieren, die sich aus der Richtliniennovellierung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zum 03.04.2023 ergeben. Die neue Förderrichtlinie wird voraussichtlich Anfang April 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese gilt sowohl für Anträge, die ab dem Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie bei der KfW eingehen (Eingang KfW) als auch grundsätzlich für vor diesem Zeitpunkt bei der KfW eingegangene Anträge, zu denen noch kein Zuwendungsbescheid erlassen wurde. In den Fällen, bei denen vor der Änderung der Richtlinie kein Zuwendungsbescheid ergangen ist, müssen aufgrund der Richtliniennovellierung zusätzlich benötigte Informationen von den Antragstellern eingereicht werden.

1. Neufassung der Verwendungszwecke

Gefördert werden modellhafte Investitionen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen in den folgenden Bereichen:

- Abwasserbehandlung
- Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung
- Circular Economy
- Bodenschutz
- Luftreinhaltung, Klimaschutz
- Minderung von Lärm und Erschütterungen
- Energieeinsparung, Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien
- Ressourceneinsparung und -effizienz, Materialeinsparung und -effizienz

Die ausschließliche Herstellung umweltfreundlicher Produkte ist zukünftig nur förderfähig, wenn das Herstellungsverfahren an sich innovativ und umweltentlastend ist.

Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm künftig die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren.

Des Weiteren muss das Vorhaben die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

2. Neue Erstmaligkeitsanforderungen

Die zu fördernden Anlagen und Verfahren dürfen in der Branche des Antragstellers bisher in Deutschland sowie im Ausland durch den Antragsteller oder mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundene Unternehmen noch nicht zur Anwendung gekommen sein (Erstmaligkeit). Die Anwendung muss innerhalb der Branche des Antragstellers oder auf andere Branchen übertragbar sein.

3. Zusage vor Vorhabensbeginn

Die Förderung muss grundsätzlich vor Vorhabensbeginn bewilligt werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

4. Höhe der Förderung

Bei großen Unternehmen beträgt die Höhe des Investitionszuschusses in der Regel bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie den übrigen Antragstellern beträgt die Zuschuss-höhe in der Regel bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Höchstbetrag des Investitionszuschusses liegt in der Regel bei 7,5 Mio. Euro.

Neben dem Investitionszuschuss wird eine zinsverbilligte Kreditvariante angeboten, in der für bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben eine Zinsverbilligung gewährt werden kann. Über die Höhe des Zinszuschusses und dessen Laufzeit wird im Einzelfall entschieden.

5. Zuschuss für Messungen zur Erfolgskontrolle

Der Zuschuss für Messungen zur Erfolgskontrolle, sofern eine solche aus fachlicher Sicht des Umweltbundesamtes beauftragt wird, liegt in der Regel bei bis zu 50 % der in diesem Zusammen-hang entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt weiterhin in der Regel mindestens fünf Jahre, wobei sich diese zukünftig an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und den steuerrechtlichen Abschreibungszeiträumen der geförderten Gegenstände ausrichtet. Hierfür werden zusätzliche Angaben vom Antragsteller benötigt.

7. Neue Kumulierungsregelung

Aus diesem Programm gewährte Förderungen können nicht mit anderen Bundes- oder Landesförder-mitteln kumuliert werden. Von diesem Ausschluss nicht umfasst sind ergänzende Kreditfinanzierungen der KfW oder anderer Förderbanken im Rahmen der zulässigen Beihilfeobergrenzen gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.

8. Erfolgskontrolle

Das Programm soll zur Erreichung von Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen insbesondere in den Bereichen Industrie, Innovation und Infrastruktur (Sustainable Development Goal 9 (SDG 9)), nachhaltiger Konsum und Produktion (SDG 12) und Klimaschutz (SDG 13) beitragen.

Das Merkblatt wurde außerdem redaktionell überarbeitet. Es wurden inhaltliche Klarstellungen, Konkretisierungen und Ergänzungen vorgenommen.

Service-Informationen

Das neue Merkblatt kann ab sofort im Archiv Ihres Partnerbereichs unter www.kfw.de/partnerportal heruntergeladen werden

Alternativ können Sie das Merkblatt ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;
E-Mail: bestellservice@kfw.de**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 0279	230	Merkblatt	Umweltinnovationsprogramm	04/2023

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montag bis Freitag unter folgender kostenfreier Rufnummer:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 – 18:00): 0800 539 9001